

IM NAMEN DES VOLKES !

In der Strafsache
gegen

den Schmiedemeister Heil [REDACTED], geboren
am [REDACTED] Bez. Kassel, wohnhaft daselbst, [REDACTED]
he [REDACTED]

wegen Landfriedensbruchs

hat die Grosse Strafkammer des Landgerichts Marburg /Lahn
in der Sitzung vom 20. Januar 1953, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Hertzfeldt
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Mewes,

Assessor Luitjens
als beisitzende Richter,

Landwirt Johannes Nebe aus Lischeid,
Kreis Ziegenhain,

Hausfrau Hildegard Jaschek aus Jesberg
als Schöffen,

Staatsanwalt Straube
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendarin Wittrock
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird auf Kosten
der Staatskasse eingestellt.

Gründe:

A. Der Angeklagte ist am [REDACTED] in Borken geboren. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er das Schmiedehandwerk, legte 1913 seine Meisterprüfung ab und übt seit 1919 sein erlerntes Handwerk als selbständiger Schmiedemeister in Borken aus. Er trat am 1.5.1933 in die NSDAP und die SA-Reserve ein. 1936 wurde er zum Truppführer befördert. Ende 1936 erfolgte sein Austritt aus der SA-Reserve. Er blieb weiterhin Mitglied der NSDAP.

Am



B. Am Abend des 8. November 1938 fanden auch in Borken Ausschreitungen gegen jüdische Mitbürger statt, in deren Verlauf sich eine Menschenmenge vor den Geschäftshäusern und Hausgrundstücken jüdischer Besitzer zusammenrottete. Schon im Laufe des Nachmittags waren Angehörige der Parteiformationen benachrichtigt worden, dass am Abend wegen der Ernennung des Bottschaftsrats von Rath in Paris gegen die Juden demonstriert werden sollte. Dieser Aufforderung entsprechend, versammelte sich am Abend insbesondere vor dem Anwesen des Kaufmanns H. B. und vor dem R. Haus eine grössere Menschenmenge und begann zu lärmen. Im Hause B. wurden die Fensterscheiben eingeschlagen. Aus der Menge drangen einige Personen in das Haus ein, stiessen H. B. aus dem Haus und misshandelten ihn auf der Strasse. Seine Tochter versuchte vergeblich, sich über ihren auf der Strasse liegenden Vater zu werfen, um ihn vor weiteren Misshandlungen zu schützen. Aus der Wohnung R. wurden Einrichtungsgegenstände auf die Strasse geworfen. Auch in das Haus R. drangen, während die versammelte Menschenmenge auf der Strasse lärnte, einige Personen ein, erbrachen die Türen der im 1. Stock des Hauses befindlichen Wohnung R. und misshandelten den Wohnungsinhaber R. Dieser erlitt blutende Wunden insbesondere im Gesicht und am Kopf.

An diesem Abend hatte der Angeklagte Zahnschmerzen und ging deshalb gegen 20,30 Uhr zur Behandlung zum Dentisten W. in Borken. Er verliess die zahnärztliche Praxis zwischen 21,30 und 22,00 Uhr. Als er aus der Haustür trat, sah er, dass eine grössere lärmende Menschenmenge vor dem im Nachbarhaus des W. befindlichen Geschäft B. stand. Der Angeklagte stellte sich in die Nähe der Zeugen J. und G. und beobachtete, dass aus der Wohnung B. Möbel und sonstige Gegenstände auf die Strasse geworfen wurden. Er sah auch den Geschäftsinhaber H. B. auf der Strasse vor seinem Geschäft liegen. Nach etwa 10 bis 15 Minuten wandte er sich ab und ging die Bahnhofstrasse in Richtung Bahnhof hinunter. In dieser Richtung lag seine Wohnung.

Während

Während dieser Zeit sass die Zeugin R [X], die im Haus [X] Strasse [X] im 1. Stock wohnte, in ihrer Küche und wartete auf ihren Mann, der gegen 22 Uhr mit dem Zug aus Kassel von der Arbeit zurückkommen sollte. Sie hörte plötzlich einen heftigen Knall und ging an das nach der Bahnhofstrasse liegende Fenster ihrer Schlafstube, um nachzusehen, was sich ereignet hatte. Die Strassenbeleuchtung war erloschen. Die Zeugin W [X], die ebenfalls im Haus [X] Strasse [X] wohnt, war wegen des Knalls aus der Haustür getreten und stand auf der unteren Stufe der Eingangstreppe. Die beiden Zeuginnen unterhielten sich. Aus dem nebenstehenden Haus [X] str. [X], in dem die Familie [X] wohnte, drang Lärm und sie hörten Frau S [X] wiederholt rufen: "Menschen, habt Erbarmen, Ihr seid doch Christen."

Auf der Strasse war - insbesondere vor dem dem Haus R [X] gegenüberliegenden Schuhgeschäft eine grössere Anzahl von Personen versammelt. In diesem Augenblick sehen die beiden Frauen den Angeklagten an ihrem Haus vorbei- und in Richtung zum Haus Nr. [X] ([X]) gehen. Da ihr Haus im Verhältnis zu diesem anderen 2,50 m zurückliegt, konnten sie nur beobachten, dass der Angeklagte, zum Haus Nr. [X] hingewandt, die Wasserrinnen überschritt. Eine Feststellung darüber zu treffen, ob er nun am Haus entlang die [X] Strasse weiter- oder in das Haus Nr. [X] hineinging, war ihnen von ihrem Standpunkt aus nicht möglich. Die Zeugin R [X] schloss kurz darauf das Fenster und ging wieder in ihre Küche, da ihr Mann inzwischen nach Hause gekommen war. Die Zeugin W [X] kehrte ebenfalls in ihre Wohnung zurück.

Der Zeuge A [X], der im Haus Nr. [X] wohnte und schon schlief, war durch den oben erwähnten Knall aufgewacht. Er stand auf, blickte aus dem Fenster und sah zwei Menschen aus der Richtung des Geschäftes B [X] kommend in das Haus Nr. [X] sten. Da aus der Menschenmenge, die vor dem Haus stand, gerufen wurde: "Fenster zu," schloss er, um keine Unannehmlichkeiten zu haben, das Fenster und ging in seine Küche. Hier nahm er seine Taschenlampe, weil im Haus kein Licht brannte, öffnete die nach dem Gang des zweiten Stockwerks liegende Tür und leuchtete die Treppe zum 1. Stockwerk hinab. Im Lichtschein seiner Lampe sah er zwei Männer vor der Tür des Schlafzimmers der Familie [X]

- 4 -

█ stehen. In einem der beiden Männer glaubte er den Angeklagten zu erkennen. Da einer der beiden Männer sofort rief: "Richt aus," knipste Aufschläger seine Taschenlampe aus und ging in seine Küche zurück.

C. Dieser Sachverhalt ist erwiesen auf Grund der Einlassung des Angeklagten, der eidlichen Aussagen der Zeugen R █, W █, B █, A █ und B █ der uneidlichen Bekundungen der Zeugen G █, J █, K █, P █, Z █ sowie der Augenscheinseinnahme des Gerichts.

Der Angeklagte bestreitet, am Abend des 8. November 1938 in das Haus Nr. █ eingedrungen und sich an den Gewalttätigkeiten, die gegen Mitglieder der Familie R █ und deren Eigentum gerichtet waren, beteiligt zu haben.

Die Zeuginnen R █ und W █ haben ihre vor der Spruchkammer Fritzlar-Honborg und dem staatlichen Kriminalkommissariat Marburg gemachten Aussagen, die den Angeklagten stark belasteten, nicht in vollen Umfang aufrecht erhalten. Insbesondere haben beide übereinstimmend nicht mehr bekundet, dass der Angeklagte, als er an ihrem Haus vorbeiging, eine Art oder einen ähnlichen Gegenstand auf dem Rücken getragen habe. Sie haben weiter die Einlassung des Angeklagten insoweit bestätigt, als sie aussagten, dass er allein war, als er in der fraglichen Zeit an ihrem Haus vorbeiging. Sie stimmen weiter in ihren Bekundungen darin überein, dass es ihnen von ihrem Standort aus nicht möglich gewesen sei, zu beobachten, ob der Angeklagte in das Haus Nr. █ entlanggegangen sei. Ihre diesbezüglichen Aussagen wurden durch die Augenscheinseinnahme bestätigt. Weder von dem früheren Schlafstufenfenster der Zeugin R █, noch von der unteren Stufe der Eingangstreppe des Hauses Nr. █ kann man die Haustür des Hauses Nr. █ sehen, da dieses Haus, gemessen von der Vorderfront des Hauses Nr. █ 2,50 m vorgebaut ist. Entlastend für den Angeklagten waren weiterhin die übereinstimmenden Bekundungen der Zeuginnen R █ und W █ darüber, dass bereits, bevor der Angeklagte an ihrem Haus vorbeikam, Rufen und Järrn und das um Erbarmen Flehen der Frau S █ aus dem Haus Nr. 77 erklingen war, was auf darin begangene Gewalttätigkeiten schliessen lässt.

/ hinein oder ob er weiter die █ strasse

Am

Am stärksten wird der Angeklagte durch die Aussage des Zeugen A. [REDACTED] belastet. Dieser hielt seine vor der Spruchkammer Fritzlar-Homburg und dem staatlichen Kriminalkommissariat gemachten Aussagen mit der Einschränkung aufrecht, dass ein Irrtum seinerseits nicht ausgeschlossen werden könne. Er habe im 1. Stock des Hauses Nr. [REDACTED] vor der Tür eines von der Familie B. [REDACTED] bewohnten Zimmers im Lichtschein seiner Taschenlampe zwei Männer stehen sehen. Er nehme an, dass einer dieser Männer der Angeklagte [REDACTED] gewesen sei, was er jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen könne. Die Augenscheinsaufnahme hat ergeben, dass man vor der Küchentür des Zeugen A. [REDACTED] stehend, in Lichtkegel einer Taschenlampe einen Mann, der etwa so gross wie der Angeklagte ist, erkennen kann, wenn man sich etwas bückt. Es konnte nicht geklärt werden, ob der Zeuge sich etwas bückte, als er mit seiner Taschenlampe in das 1. Stockwerk hinunterleuchtete. Hinzu kommt, dass sich die Benutzung der Taschenlampe am Abend des 8. November 1938 in Sekundenschnelle vollzog und der Zeuge etwas erregt war durch die sich abspielenden Vorgänge. Beides beeinträchtigt eine sichere Wahrnehmung und lässt die Möglichkeit eines Irrtums zu.

Entlastend für den Angeklagten ist ferner die Aussage des Zeugen B. [REDACTED]. Die verstorbene Schwester des Zeugen hat ihm von einem zwischen ihr und Frau K. [REDACTED] stattgefundenen Gespräch erzählt, in dessen Verlauf Frau K. [REDACTED] seiner Schwester mitgeteilt habe, dass nicht der Angeklagte, sondern der Zeuge B. [REDACTED] an den Gewalttätigkeiten gegen ihren Mann teilgenommen habe.

Nach alledem konnte trotz vorhandener starker Verdachtsmomente dem Angeklagten nicht mit der erforderlichen, jeden vernünftigen Zweifel ausschliessenden Gewissheit nachgewiesen^{werden}, dass er sich eines schweren Landfriedensbruchs, der ihm durch den Eröffnungsbeschluss zur Last gelegt wurde, schuldig gemacht hat.

D. Sowohl durch seine eigene Einlassung als auch durch die Aussagen der Zeugen G. [REDACTED], [REDACTED] und I. [REDACTED] ist erwiesen, dass der Angeklagte einige Zeit - er selbst gibt

an, 10-15 Minuten lang - vor dem Haus P [REDACTED], als sich dort Gewalttätigkeiten ereigneten, innerhalb der dort zusammengerotteten Menschenmenge gestanden und die Gewalttätigkeiten mitangesehen hat. Der Angeklagte hat daher an der Zusammenrottung einer sich öffentlich zusammenrottenden Menschenmenge, die mit vereinten Kräften gegen Personen und Sachen Gewalttätigkeiten beging, teilgenommen und sich damit eines einfachen Landfriedensbruchs i.S. von § 125 I StGB schuldig gemacht; denn er hat gewiss gewusst, dass einzelne Personen unter mindestens passiver Unterstützung der Menge möglicherweise Gewalttätigkeiten begehen wollten und dass er durch seinen Anschluss die Menge verstärkte.

Der einfache Landfriedensbruch gemäss § 125 Abs.1 StGB ist ein Vergehen, dessen Strafverfolgung nach § 67 Abs.II StGB nach 5 Jahren verjährt. Da es sich bei der vorliegenden Straftat jedoch um ein Vergehen handelt, das mit Gewalttaten und Verfolgungen aus rassistischen Gründen verbunden war und das während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischen und rassistischen Gründen nicht bestraft wurde, dessen nachträgliche Sühne aber nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller vor dem Gesetz zu verlangen ist (Art.I des Gesetzes zur Abndung nationalsozialistischer Straftaten vom 29. Mai 1946, GVBl. 1946 S.136), ist die Verjährung nach Art.II a.a.O. für die Zeit bis 1.7.1945 als gehemmt anzusehen. Die am 1.7.1945 beginnende neue Verjährungsfrist ist aber am 6.1.1950 durch die richterliche Vernehmung des Anzeigenerstatters Dr. I [REDACTED] B [REDACTED] vor dem Amtsgericht Fritzlar unterbrochen worden.

Da der Angeklagte aber die Straftat vor dem 15. September 1949 begangen hat und zur Sühne des Vergehens keine höhere Freiheitsstrafe als 6 Monate Gefängnis zu erwarten ist, ist das Verfahren nach §§ 1, 3 Abs.I des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 (BGBl. I 1949 S.37) eingestellt worden.

Die

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 StPO.

gez. Horthfeldt, Luitjens, Dr. Mewes



Horthfeldt

Justizassistentenanwärter
als Geschäftsbeamtener der Geschäftsstelle.